

Alleentag BUND Mecklenburg-Vorpommern

in Güstrow am 06.10.2021

Verkehrssicherungspflicht für Bäume

Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung in Verbindung mit den FLL-Baumkontrollrichtlinien 2020

von Ass. jur. Armin Braun, GVV Kommunalversicherung

1 BGH-Urteil vom 11.06.2021 zum Selbsthilferecht des Nachbarn bei Überhang

Das Selbsthilferecht des Nachbarn aus § 910 Abs. 1 BGB bei Beeinträchtigung seines Grundstücks durch Überhang steht im Mittelpunkt des **Urteils des BGH vom 11.06.2021 – V ZR 234/19 –**.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Von einer seit etwa 40 Jahren unmittelbar an der gemeinsamen Grenze stehenden Schwarzkiefer der Kläger ragen seit mindestens 20 Jahren Äste auf das benachbarte Grundstück des Beklagten herüber. Nach erfolgloser Aufforderung, die Äste der Kiefer zurückzuschneiden, schnitt der Beklagte den Überhang selbst ab. Mit der Klage verlangen die Kläger von dem Beklagten, es zu unterlassen, von der Kiefer oberhalb von 5 m überhängende Zweige abzuschneiden. Das AG Pankow/Weißensee hat der Klage stattgegeben und das LG Berlin die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen.

Das LG Berlin hat als Berufungsinstanz der Klage mit der Begründung stattgegeben, § 910 BGB sei vorliegend nicht einschlägig, da bei mittelbaren Folgen des Überwuchses allein § 906 BGB gelte. Danach müsse der Laubfall wesentlich und nicht ortsüblich sein. Jedenfalls letzteres hat das LG verneint. Der BGH hat die Rechtsauffassung des Landgerichts unter Hinweis auf sein Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 – (Anmerkung Braun, SuG 12/2019, 59) verworfen. Das Selbsthilferecht wie auch der Beseitigungsanspruch aus § 910 BGB erfasse auch die mittelbare Beeinträchtigung durch das Abfallen von Laub, Nadeln und Ähnlichem. § 910 BGB stelle für die Beseitigung des Überhangs eine spezialgesetzliche und abschließende Regelung dar, die das Kriterium der Ortsüblichkeit nicht kenne.

Dem Selbsthilferecht steht nach Auffassung des BGH nicht der Ablauf der in § 32 NachbG Berlin bestimmten Ausschlussfrist entgegen. Danach ist der Beseitigungsanspruch bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände

zum Nachbargrundstück ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des fünften auf das Anpflanzen folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Das sich aus dem BGB ergebende Selbsthilferecht des Beklagten könne - so der BGH - nicht durch das Landesnachbarrecht eingeschränkt werden. Das Selbsthilferecht des Beklagten unterliege im Übrigen weder der Verjährung noch sei es verwirkt.

Der BGH hat den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen zur Feststellung, ob die Kläger das Abschneiden der auf das Grundstück des Beklagten herüberragenden Äste gemäß § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden haben. Das Selbsthilferecht des Beklagten wäre nur dann nach § 910 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, wenn der Überhang die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigt. Hierzu seien weitere Feststellungen erforderlich. Die Entfernung des Überhangs durch den Beklagten sei für die Kläger nicht bereits deshalb unzumutbar, weil hierdurch das Absterben des Baumes oder der Verlust seiner Standfestigkeit drohe. Der BGH lehnt dies wegen der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers für eine einfache und allgemein verständliche Ausgestaltung des Selbsthilferechts zur raschen Erledigung von Nachbarstreitigkeiten ab. Wenn der Nachbar von seinem Selbsthilferecht nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen dürfte, dass die Standfestigkeit des Baumes nicht beeinträchtigt werde oder kein Absterben des Baumes drohe, sei dies vielfach nur sachverständig zu beurteilen. Dann aber wäre das Selbsthilferecht nicht mehr einfach handhabbar und seine Ausübung mit ungewollten Haftungsrisiken belastet. Außerdem sei der Baumeigentümer dafür verantwortlich, dass Baumwurzeln oder Zweige nicht über die Grundstücksgrenzen hinauswachsen.

Eine Beschränkung der Befugnis des Beklagten, die auf seinem Grundstück überhängenden Zweige abzuschneiden, könne sich allenfalls aus naturschutzrechtlichen Regelungen ergeben. Hierzu habe das Berufungsgericht weitere Feststellungen zu treffen, insbesondere, ob der streitgegenständliche Baum nach der einschlägigen Berliner Baumschutzverordnung geschützt sei und, ob im Falle eines grundsätzlichen Verbotes eine Befreiungsmöglichkeit bestehe. Nur wenn eine solche nicht bestehe, sei das Selbsthilferecht des Beklagten ausgeschlossen. Zu alledem verweist der BGH erneut auf sein Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 –.

Die ausführlich begründete Entscheidung des BGH löst höchstrichterlich die umstrittene Frage, ob das Selbsthilferecht des Nachbarn aus § 910 BGB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, wenn bei Beseitigung des Überhangs das Absterben des Baumes oder der Verlust seiner Standfestigkeit drohen. Der BGH lehnt solche Einschränkungen im Interesse der einfachen Handhabbarkeit des Selbsthilferechts nach dem Willen des Gesetzgebers ab sowie mit dem Hinweis, dass der Baumeigentümer selbst für die Entstehung des Selbsthilferechts verantwortlich ist. Die Entscheidung des BGH sollte jeden Baumeigentümer für die Risiken sensibilisieren, die daraus resultieren, wenn er dem Überhang seines Baumes auf ein Nachbargrundstück tatenlos zusieht.

2 Baumkontrollen und Massaria

Im rechtskräftigen **Urteil des LG Essen vom 16.12.2019 - 4 O 257/17** - geht es um die Haftung der Kommune als Baumeigentümerin eines Straßenbaums für durch Astabbruch von einer mit Massaria befallenen Platane verursachte Schäden an einem Fahrzeug. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 25.02.2017 fiel während der Fahrt mit dem klägerischen Fahrzeug von einem Straßenbaum, einer Platane, ein Ast herunter auf die Motorhaube des Fahrzeugs des Klägers und beschädigte diese. Die beklagte Stadt hatte die Platane regelmäßigen Sichtkontrollen unterzogen, so zuletzt vor dem Schadeneintritt ohne Befund am 06.06.2016. Das LG Essen hat die Klage nach Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens abgewiesen.

Das LG Essen legt zunächst die Grundsätze zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume auf Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar. Danach müssen Bäume in angemessenen Zeitabständen auf ihren verkehrssicheren Zustand hin kontrolliert werden. Nur wenn im Rahmen einer solchen Sichtkontrolle in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme des Baumes vom Boden aus Krankheitsanzeichen äußerlich erkennbar sind, werden weitergehende Maßnahmen - wie beispielhaft eingehende Untersuchungen oder Pflegemaßnahmen - erforderlich. Dieser Baumkontrollpflicht ist die beklagte Stadt nach Auffassung des Gerichtes durch eine ordnungsgemäße Sichtkontrolle knapp neun Monate vor dem Schadeneintritt nachgekommen. Das Gericht legt die unterschiedlichen Auffassungen zum Baumkontrollintervall dar, nämlich einmal das starre Halbjahreskontrollintervall aus der älteren Rechtsprechung, das teilweise aber auch in jüngerer Zeit noch vertreten wird (beispielhaft OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2013 - I 11 U 38/13; OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.03.2014 - 4 U 397/12 -) und zum anderen die differenzierten Kontrollintervalle nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien. Zwar meint das Gericht, für die ältere Rechtsprechung mit starren Fristen spreche eine gewisse Einfachheit der Kontrolle und Nachvollziehbarkeit. Letztlich schließt sich das LG Essen aber der neueren Rechtsprechung an, bei der eine sachgerechte Einzelfallbetrachtung im Vordergrund steht, hier speziell dem Grundsatzurteil des OLG Köln vom 29.07.2010 - I - 7 U 31/10 -, VersR 2010, 1328. Dem hatte sich vorliegend auch bereits der gerichtlich beauftragte Sachverständige angeschlossen und bei einer Platane mit einem Alter von 70-80 Jahren, also in der Alterungsphase, an einer öffentlichen Straße ein jährliches Kontrollintervall für erforderlich, aber auch ausreichend, gehalten. Dem ist die beklagte Stadt vorliegend nachgekommen. Darüber hinaus hat der Sachverständige zwar festgestellt, dass der schadensursächlich gewordene Ast von Massaria befallen war. Das Gericht ist aber dem Sachverständigen folgend nicht zu der Überzeugung gelangt, dass Massaria an dem Baum bereits bei der letzten Sichtkontrolle im Juni 2016 vorhanden war. Folglich war nach Auffassung des Gerichtes auch keine engmaschigere Kontrolle unter Einsatz eines Hubsteigers notwendig, die erst dann geboten und erforderlich ist, wenn ein entsprechender Befall in dem konkreten

Baumbestand festgestellt wurde. Hier folgt das Landgericht dem Urteil des OLG Köln vom 27.08.2015 – 7 U 119/14 –, juris.

Die Entscheidung des LG Essen bestätigt in begrüßenswerter Weise die differenzierten Baumkontrollintervalle nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien als aktuellen Stand der Technik. Dieser Trend ist in der Rechtsprechung bereits seit einigen Jahren zu beobachten. Gleichzeitig schließt sich das LG Essen der gefestigten Rechtsprechung an, dass häufigere Kontrollen unter Einsatz eines Hubsteigers oder Seilklettertechnik nur bei festgestelltem Massaria-Befall in einem konkreten Baumbestand notwendig sind. Auch wenn nur die Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahre 2015 zitiert wird, entspricht dies der einheitlichen Rechtsprechung auch anderer Gerichte (OLG Hamm, Urteil vom 24.10.2012 – I 11 U 100/12 –; OLG Hamm, Urteil vom 04.11.2013 – I 11 U 38/13 –; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.04.2014 – I 18 U 94/10 –; LG Bonn, Urteil vom 02.07.2014 – 1 O 45/14 –).

3 Notwendigkeit eingehender Untersuchungen – Zusatzkontrollen nach Sturm

Im rechtskräftigen **Urteil des ArbG Aachen vom 26.05.2020 - 4 Ca 681/19** - geht es um die Haftung der Kommune als Baumeigentümerin für durch Umsturz einer Rosskastanie verursachte Schäden an einem auf einem städtischen Parkplatz abgestellten Fahrzeug einer städtischen Mitarbeiterin. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 18.01.2018 stürzte im Zusammenhang mit dem Sturmtief „Friederike“ eine Rosskastanie auf dem Parkplatz vor dem Rathaus der Beklagten auf einen dort geparkten Pkw einer Mitarbeiterin und beschädigte diesen schwer. Mit der Klage begehrt der Kläger, der als Kaskoversicherer der Geschädigten dieser gegenüber den Schaden reguliert hat, Erstattung der schadenbedingten Aufwendungen in Höhe von mehr als 12.000 € von der beklagten Stadt. Bereits am 03.01.2018 zog das Sturmtief „Burglind“ über das Stadtgebiet, ohne dass die Beklagte sich hierdurch zu einer Zusatzkontrolle des Baumes veranlasst sah. Ebenso wenig wurde der Parkplatz ganz oder teilweise gesperrt. Bei der letzten Sichtkontrolle des Baumes am 01.02.2017 durch einen Mitarbeiter einer beauftragten Fachfirma hatte dieser den Baum als verkehrssicher eingestuft. Die Beklagte ließ die Überreste des Schadbaums vernichten, ohne zuvor eine weitere Begutachtung zu veranlassen oder durchzuführen. Der Fachfirma, die mit der Baumkontrolle beauftragt war, ist in dem Rechtsstreit der Streit verkündet worden. Diese ist dem Rechtsstreit auf Beklagtenseite beigetreten. Ein von dem Kläger beauftragter Privatgutachter hielt ein Kontrollintervall von mindestens einmal jährlich, unter Umständen sogar ein halbjährliches Kontrollintervall, für geboten, ferner bereits aufgrund der Baumkontrolle vom 01.02.2017 eine eingehende Untersuchung, die zur Fällung des Baumes vor dem Schadeneintritt geführt habe. Diese Einschätzung wurde im Wesentlichen von dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen

bestätigt. Eine eingehende Untersuchung hätte zu einer engmaschigen Kontrolle des Baumes und Entfernung vor dem Schadeneintritt geführt. Außerdem sei nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien eine Zusatzkontrolle nach dem Sturm „Burglind“ notwendig gewesen. Aufgrund der Beweisaufnahme hat das ArbG Aachen der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Eine fristwährend von der Beklagten beim LAG Köln eingelegte Berufung ist zurückgenommen worden.

Das ArbG Aachen stützt seine Entscheidung alternativ auf § 839 BGB, sofern es sich um einen öffentlichen Parkplatz gehandelt hat, bzw. auf §§ 280, 241 BGB, sofern es sich um einen Mitarbeiterparkplatz gehandelt hat, was nicht geklärt werden konnte. Zutreffend stellt das Gericht die Inhaltsgleichheit der Verkehrssicherungspflicht in den alternativ genannten Normen fest. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sieht das Gericht nach Beweisaufnahme darin, dass die Beklagte den schadensursächlich gewordenen Baum nicht bereits vor dem Schadeneintritt gefällt oder zumindest den Parkplatz ganz oder teilweise gesperrt hat. Ein Mitverschulden der Mitarbeiterin, die ihr Fahrzeug trotz Sturmwarnung unter einem Baum geparkt hat, sieht das Gericht nicht. Für das Verschulden des beauftragten Dritten haftete die Kommune ohne Exkulpationsmöglichkeit, da dieser als „verlängerter Arm“ der öffentlichen Hand und damit hoheitlich tätig geworden sei. Der beauftragte Baumkontrolleur habe im Rahmen der durchgeführten Sichtkontrolle fahrlässig nicht erkannt, dass eine eingehende Untersuchung des Baumes erforderlich gewesen wäre und in der Folge dessen Fällung. Zumindest habe die Kommune alternativ nach dem Sturm vom 03.01.2018 den Parkplatz ganz oder zumindest teilweise sperren müssen, wenn sie schon keine gebotene Zusatzkontrolle des Baumes durchgeführt habe. In beiden Fällen wäre es jedenfalls nicht zu dem Schadeneintritt gekommen. Zulasten der Beklagten wirke sich im Übrigen auch aus, dass diese durch Beseitigung des Baumes nach dem Schadeneintritt eine validere Begutachtung vereitelt habe. Schließlich sei der Anspruch auch nicht aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 S. 1 TVöD verfallen. Die Korrespondenz des Klägers mit dem Haftpflichtversicherer der Beklagten innerhalb von 6 Monaten nach dem Schadensereignis und nach dem Anspruchsübergang auf den Kläger wahre die Ausschlussfrist.

Die Entscheidung des ArbG Aachen ist aufgrund der Beweisaufnahme konsequent und folgerichtig. Zumindest im Innenverhältnis besteht aber ein voller Regressanspruch der beklagten Kommune gegen die beauftragte Fachfirma, der zur Wahrung dieses Regressanspruches in dem Rechtsstreit der Streit verkündet worden ist. Interessant und im Ergebnis durchaus nachvollziehbar ist im Übrigen die Auffassung des Gerichts, ein Mitverschulden lasse sich nicht allein daraus herleiten, dass ein Verkehrsteilnehmer trotz Sturmwarnung unter einem Baum parkt.

4 Kollision Verkehrssicherungspflicht und Naturschutz: Naturschutzrechtliche Befreiung vom Alleenschutz

Im **Beschluss** des **OVG Sachsen-Anhalt vom 17.04.2019 - 2 L 115/16** - zur Nichtzulassung der Berufung, der zur Rechtskraft des **Urteils** des **VG Magdeburg vom 25.10.2016 - 1 A 469/14** - führte, geht es um die strengen Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Befreiung vom Alleenschutz. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten als unterer Naturschutzbehörde im Zuge des Ausbaus einer Gemeindestraße die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten der Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und der nachteiligen Veränderung von Alleebäumen. Im geplanten Ausbaubereich sollen die dort vorhandenen Kopflinden entfernt werden. Den am 13.02.2012 gestellten Befreiungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 15.05.2012 ab. Dem Antrag sei nicht zu entnehmen, dass sich die angestrebten Ziele ausschließlich durch Beseitigung der Allee realisieren ließen. Alternativen zum Ausbau des Weges, mit denen der Erhalt der geschützten Allee möglich sei, seien offenkundig nicht geprüft worden. Die Allee genieße als Naturdenkmal besonderen Schutz. Der gegen den Bescheid von der Klägerin erhobene Widerspruch blieb erfolglos.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Ein Anspruch auf Befreiung ergebe sich nicht aus § 67 Abs. 1 BNatSchG, weil es insoweit bereits an dem von § 67 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzten atypischen Fall fehle. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr. Selbst wenn nach dem Vortrag der Klägerin jedenfalls 7 Bäume derart geschädigt sein sollten, dass in Kürze ein Antrag auf Fällung aus Gründen der Gefahrenabwehr zu stellen sein dürfte, rechtfertige dies nicht eine Fällung sämtlicher 57 Bäume. Eine Wiederherstellung der Verkehrssicherheit dürfe nicht anders als durch eine Beseitigung sämtlicher Alleebäume möglich sein, was vorliegend nicht der Fall sei. Ebenso wenig sei eine für die Klägerin unzumutbare Eigentumsbelastung ersichtlich.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nach Auffassung des OVG nicht, sodass die Berufung nicht zuzulassen war. Dem VG folgend fordert auch das OVG für eine Befreiung aus Gründen der Verkehrssicherheit, dass die Maßnahme aus diesen Gründen zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Gefordert werden zwingende, d.h. unabwiesbare Gründe, wozu insbesondere Gründe der Gefahrenabwehr zählen, wenn von den geschützten Bäumen Gefahren ausgehen, die über das allgemein bestehende Risiko, dass Bäume bei starken Stürmen umstürzen, hinausgehen. Dies erfordert einen entsprechenden Gefahrennachweis. Diesen Nachweis habe die Klägerin vorliegend nicht geführt. Allein der Umstand, dass Bäume krank seien, rechtfertige keine Befreiung vom Beseitigungsverbot. Dass Bäume erkranken können, sei voraussehbar. Nicht jede Baumkrankheit rechtfertige eine Beseitigung, vielmehr bestehe grundsätzlich eine Pflicht zur Vornahme zumutbarer

Erhaltungsmaßnahmen. Eine Befreiungsmöglichkeit komme nur dann in Betracht, wenn die Erhaltung der Bäume nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden könne, was sich hier nicht feststellen lasse. Für die Verkehrssicherheit insbesondere des Radverkehrs sei weder die Anlegung von Parkbuchten im bisherigen Grünstreifen noch die Ausweisung eines von der Fahrbahn getrennten Radweges statt beispielsweise der Einrichtung eines Schutzstreifens zwingend erforderlich. Allgemeine Erwägungen der Verkehrssicherheit genügten für eine Befreiung ebenso wenig wie der Wunsch nach deren Optimierung.

Die Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt belegt einmal mehr eindrucksvoll, dass bei der Kollision naturschutzrechtlicher Belange mit Belangen der Verkehrssicherheit letzteren keinesfalls pauschal der Vorrang gebührt. Vielmehr setzt die streitgegenständliche Befreiung vom Alleenschutz voraus, dass eine Erhaltung der Bäume mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann und die Beseitigung der Bäume letztlich die einzige (zumutbare) Möglichkeit darstellt, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Entscheidung liegt auf einer Linie mit dem Beschluss des VG Cottbus vom 25.02.2016 – 3 L 89/16 –, juris, der sich mit den Voraussetzungen des § 17 NatSchG Brandenburg befasst. Zur Thematik der Kollision zwischen Naturschutz und Verkehrssicherungspflicht sei ergänzend hingewiesen auf den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 25.04.2014 – IV – 2 RBs 2/14 –, juris in einem Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen naturschutzrechtliche Belange. Gleichermäßen von Interesse ist der Beschluss des VG Neustadt (Weinstraße) vom 09.02.2017 – 3 L 121/17.NW –, wo es um einen letztlich erfolglos gebliebenen Antrag einer Kommune auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung zur Durchführung von Rückschnittmaßnahmen an Bäumen mit dem Ziel der Vergrämung von Vögeln auf einem kommunalen Friedhof ging.



Kurzbiographie

1982 – 1987	Studium der Rechtswissenschaften in Bonn
1988	1. juristisches Staatsexamen
1988 – 1991	Referendariat im LG-Bezirk Bonn
1991	2. juristisches Staatsexamen

1992 – 1993 Bundesanstalt für Arbeit
seit 01.07.1993 Referent GVV-Kommunalversicherung VVaG Köln, Bereich
Haftpflicht-Schaden (Leistungsabteilung)
seit 1994 regelmäßige Veröffentlichungen, Vorträge und Seminare zu
verschiedenen Themenbereichen der Kommunalhaftung,
insbesondere kommunaler Verkehrssicherungspflichten

Bezug zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen:

- seit 01.07.1993 bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG in Köln als Referent im Haftpflicht-Schaden-Bereich tätig und dort mit allen Fragen der Kommunalhaftung befasst, u.a. auch mit der Bearbeitung von Schadenfällen im Zusammenhang mit Bäumen sowie mit der Beratung der Mitglieder zu Rechtsfragen betreffend die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen
- Mitglied im Regelwerksausschuss (RWA) und im Arbeitskreis (AK) „Verkehrssicherung / Baumkontrollen“ der FLL
- Mitglied im Arbeitskreis (AK) „Baumkontrollen/Artenschutz“ bei der FLL
- seit 2011 regelmäßiger Referent bei den FLL-Verkehrssicherheitstagen zum Thema Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen
- seit Januar 2019 Autor der monatlichen Rechtsrubrik in Stadt + Grün

⇒

Ass. jur. Armin Braun

GVV-Kommunalversicherung

Aachener Str. 952 – 958
50993 Köln

Tel.: 0221/4893-799
Fax: 0221/4893-57799

E-Mail: armin.braun@gvv.de